

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Oktober 2004

Nr. 2004/2160

Spitalabkommen BL/SO: Änderung von Anhang I ab 2005

1. Ausgangslage

Das Spitalabkommen mit dem Kanton BL (BGS 817.21) regelt den gegenseitigen freien Zugang zu allen öffentlichen Spitälern für alle Patientinnen und Patienten der allgemeinen Abteilung und deren Abgeltung zwischen den Kantonen. Das Abkommen soll dahingehend geändert werden, dass die bisher verschonten Zusatzversicherungen „Allgemeine Abteilung ganze Schweiz“ zur Entlastung der Kantone zur Mitfinanzierung beizuziehen sind.

Das Spitalabkommen BL / SO bezieht sich laut § 2 explizit auf Patientinnen und Patienten der „Allgemeinen Abteilung“. Damit sind die Patientinnen und Patienten mit einer Zusatzversicherung „Allgemeine Abteilung ganze Schweiz“ grundsätzlich mit enthalten. Sollte der Geltungsbereich in § 2 eingeschränkt werden, so müsste der Vertrag neu von den Parlamenten genehmigt werden. Gemäss § 7 des Abkommens liegt es jedoch in der Kompetenz der Regierungen „eine Änderung der Kostenvergütung (Anhänge zum Spitalabkommen)“ zu vereinbaren.

Das Spitalabkommen mit dem Kanton BE schöpft seit 01.01.2004 die Zusatzversicherung „Allgemeine Abteilung ganze Schweiz“ aus, weshalb eine Anpassung des Spitalabkommens BL / SO angezeigt ist.

Seit 2002 muss der Kanton SO Sockelbeiträge an die Behandlung von Patientinnen und Patienten in Privat- und Halbprivatabteilungen an innerkantonalen Spitälern entrichten. Diese Beiträge belaufen sich auf rund 18,5 Mio. Franken pro Jahr (2004). Mit der vorgeschlagenen Änderung kann diese Mehrbelastung wenigstens teilweise kompensiert werden.

2. Erwägungen

Durch die Änderung sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

Patientinnen und Patienten

Für die Patientinnen und Patienten ergibt sich keine Änderung. Der freie Zugang zu allen Vertragsspitälern bleibt weiterhin gewährleistet.

Versicherer

Die Zusatzversicherung „Allgemeine Abteilung ganze Schweiz“ übernimmt neu einen Beitrag, der bisher von den Vertragskantonen geleistet wurde. Die Grundversicherung wird durch die Änderung nicht berührt. Nach Einschätzung des Departements des Innern des Kantons Solothurn und auch der

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons BL entsteht durch die Vertragsanpassung kein unvertretbares zusätzliches Prozessrisiko.

Spitäler

Für die Spitäler ist die Praxisänderung grundsätzlich kosten- und ertragsneutral. Um dies sicherzustellen wurde der Ausgleich von allfälligen Tariffdifferenzen zwischen den Kantonen bei medizinisch bedingten ausserkantonalen Hospitalisationen nach Artikel 41.3 KVG in die Änderung des Anhangs aufgenommen. Durch die Vertragsänderung entsteht in den Spitälern ein gewisser Zusatzaufwand im administrativen Bereich, welcher jedoch im Vergleich zum erwarteten Sparpotential gering ist.

Einsparungspotential

Der Kanton wird im Bereich Spitalabkommen (Spitalbehandlungen gem. KVG) bis zur Inkraftsetzung der Revision Spitalfinanzierung um rund 2.5 Mio. Franken pro Jahr entlastet. Nach derzeitigem Stand der Diskussion ist wahrscheinlich, dass die KVG-Revision frühestens auf 1. Januar 2007 in Kraft treten wird.

3. Beschluss

Das Abkommen vom 16. September 1997¹⁾ über die Kostenabgeltung für die gegenseitige Behandlung von Patientinnen und Patienten zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn (Spitalabkommen BL/SO) wird wie folgt geändert

3.1 Anhang 1: Kostenvergütung für stationäre Akutpatienten

1. Grundsatz

Als 3. Satz wird angefügt:

.... Zusatzversicherungen "Allgemeine Abteilung ganze Schweiz" sind von den beiden Spitälern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszuschöpfen. Deren zusätzliche Beiträge werden bei der Berechnung des Kantonsbeitrages in Abzug gebracht. Die Tariffdifferenz zwischen den Kantonen bei Fällen nach Art. 41.3 KVG wird ausgeglichen.

3.2 2. Definition des massgeblichen Betriebsergebnisses (Staatsbeitrag)

Der Satz wird wie folgt ergänzt:

...., vermindert um die zusätzlichen Beiträge der Zusatzversicherung "Allgemeine Abteilung ganze Schweiz" und bereinigt um die Tariffdifferenzen bei Fällen nach Art 41.3 KVG.

3.3 Die vorgeschlagene Änderung wird unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschlossen und auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 817.21.

Verteiler

Gesundheitsamt (3); HS, HB, BS (Ablage)

Spitalamt (3); FM, MW, WY

Kantonale Finanzkontrolle

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, Bahnhofstrasse 5,
4410 Liestal

santésuisse Geschäftsstelle AG/SO, Postfach 1949, Bruggerstrasse 46, 5401 Baden

Solothurnische Spitäler (6); Versand durch Spitalamt

GS

BGS

Amtsblatt